

# Newsflash Public Services aktuell

Aktuelle Informationen zu dem Beschluss des BVerfG  
vom 8. Juli 2021:

Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von  
Steuernachforderungen und -erstattungen in § 233a AO  
i. V. m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO ab dem Jahr 2014

Ausgabe 2, August 2021

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sie erhalten hiermit die aktuelle Ausgabe unseres PS Newsflash, der Sie zeitnah über aktuelle Themen informieren will. Heute möchten wir auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) aufmerksam machen, der zum einen die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen i. S. d. § 233a AO i. V. m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO beantwortet und zum anderen erhebliche Auswirkungen auf Schuldner wie auch Gläubiger - insbesondere auf kommunaler Ebene - der Steuernachzahlungen bzw. Steuererstattungen hat. Die diesbezügliche Pressemitteilung Nr. 77/2021 des BVerfG datiert auf den 18. August 2021.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit unserem Newsflash und verbleiben mit besten Grüßen

**Hannes Pfitzner**  
Leiter PS Tax Nord

**Vera Ribbentrup**  
Leiterin PS CET

## Inhalt

BVerfG vom 8.7.2021 Verfassungswidrigkeit der monatlichen 0,5%-Verzinsung .....	2
Konsequenzen und Handlungsempfehlungen aus dem Beschluss des BVerfG .....	2
<b>Service</b> .....	<b>4</b>
Veranstaltungen: Webinar-Reihe – Mit Tax & Legal PS durchs Jahr .....	4
<b>Über uns</b> .....	<b>5</b>
Herausgeber .....	5
Redaktion .....	5
Bestellung und Abbestellung .....	5

# BVerfG vom 8. Juli 2021 Verfassungswidrigkeit der monatlichen 0,5%-Verzinsung

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in § 233a AO i. V. m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO für verfassungswidrig erklärt, soweit für Zeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5% zugrunde gelegt wird. Die Regelung bleibt für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2018 aber weiterhin anwendbar. Nicht mehr anwendbar ist die Regelung hingegen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Beschluss des BVerfG und welche Schlüsse sollten daraus gezogen werden?

---

## Hannes Pfitzner

Tel.: +49 40 6378-2752  
hannes.pfitzner@pwc.com

## Vera Ribbentrup

Tel.: +49 521 96497-938  
vera.ribbentrup@pwc.com

---

Die bisherige Regelung zur Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in § 233a i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1. AO stellt nach dem Beschluss des BVerfG vom 8. Juli 2021 eine Ungleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG von Steuerpflichtigen, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerpflichtigen, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Für den Zeitraum 2010 bis 2013 ist die Regelung dabei nach Ansicht des BVerfG noch verfassungsgemäß. Spätestens ab 2014 erweist sich jedoch der Zinssatz von monatlich 0,5% unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit veränderten tatsächlichen Bedingungen in Form fallender Marktzinssätze als evident realitätsfern und die Regelung als verfassungswidrig. Das BVerfG erklärt die Regelung dennoch für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 anwendbar und fordert den Gesetzgeber auf, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Der Beschluss des BVerfG hat erhebliche Auswirkungen auf die von (öffentlichen) Unternehmen zu leistenden Zinszahlungen im Falle von Steuernachforderungen, die in die Verzinsungszeiträume ab 2019 fallen und auch – wenn von untergeordneter Bedeutung – auf die Höhe der Zinsen für Steuererstattungen derselben Unternehmen. Um zu prüfen, ob sich aus dem Beschluss Handlungsbedarf für die Unternehmen ergibt, sollten folgende Szenarien betrachtet werden:

## 1. Festsetzung von Nachzahlungszinsen

### a. Laufende Verfahren zu Verzinsungszeiträumen vor 2019

In laufenden Verfahren, die ausschließlich Verzinsungszeiträume vor dem 31. Dezember 2018 betreffen, können laufende Anträge, Einsprüche oder Klagen ggf. zurückgenommen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Auch wenn das BVerfG entschieden hat, dass die bestehende Regelung für Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO) ab 2014 verfassungswidrig ist, bleiben die genannten Regelungen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin anwendbar. Demzufolge ist auch zu erwarten, dass noch nicht geleistete Nachzahlungszinsen eingefordert werden. Die weiteren Entwicklungen betreffend andere, dem gesetzlichen Zinssatz des § 238 Abs. 1 S. 1. AO unterliegende Zinsen (z.B. Stundungs-, Prozess- oder Hinterziehungszinsen) sollten beobachtet werden. In der Regel sollte insoweit aber kein akuter Handlungsbedarf bestehen.

## **b. Verzinsungszeiträume ab 2019**

Bei Zinsveranlagungen, die (auch) Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 betreffen, besteht ggf. Handlungsbedarf. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Vorläufigkeitsvermerk in den Ihnen vorliegenden Bescheiden nicht vorhanden ist, die Steuerfestsetzung bei materiell festsetzungsverjährten Bescheiden aufgrund von Änderungsnormen in §§ 172ff AO geändert werden kann oder der Zinsbescheid Gegenstand eines Einspruchs- oder Klageverfahrens ist.

## **2. Festsetzung von Erstattungszinsen**

Wurden für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 Erstattungszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen beschieden, die mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, könnte die Finanzverwaltung den Bescheid zu Lasten des Steuerpflichtigen ändern wollen, da die Rechtsgrundlage für die Erstattungszinsen unanwendbar geworden ist. In diesen Fällen sollte mit dem Verweis auf § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO Einspruch eingelegt werden. Es ist aber zu erwarten, dass die Finanzverwaltung hier auch zunächst das weitere Vorgehen des Gesetzgebers abwartet und Erstattungszinsen vorläufig nach § 165 AO festsetzen wird. Steuerpflichtige, für die Erstattungszinsen im höheren Umfang für Verzinsungszeiträume ab 2019 festgesetzt wurden, sollten in Abstimmung mit Ihrem Wirtschaftsprüfer diesbezügliche Risikorückstellungen in Erwägung ziehen.

## **3. Weitere Auswirkungen der Rechtsprechung durch das BVerfG**

Für andere Rechtsfragen, die die Anwendung pauschalierter Zinssätze betreffen (etwa Pensionsrückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG), sollten die Auswirkungen des Beschlusses im Einzelfall geprüft werden. Das BVerfG betont ausdrücklich, dass der Beschluss sich nicht auf andere Verzinsungstatbestände bezieht. Es kommt lediglich in Betracht, Argumentationsstrukturen des BVerfG auch auf andere Verzinsungstatbestände zu übertragen.

## **4. Auswirkungen auf Ebene der Kommune als Steuergläubiger**

Gleichzeitig besteht für die Gläubiger der Steuernachzahlungen mit dem Beschluss des BVerfG große Unsicherheit darüber, in welcher Höhe bereits erhaltene Zinszahlungen auf Steuernachforderungen an die Steuerschuldner zurück zu erstatten sind. Kommunen, als Gläubiger der Gewerbesteuer, sehen sich nunmehr der Herausforderung gegenüber, haushaltspolitische Entscheidungen unter Berücksichtigung potentiell zurückzuerstattender Nachzahlungszinsen treffen zu müssen. Auch wenn mit der Entscheidung des BVerfG die Frage des Grundes einer ggf. zu bildenden Rückstellung beantwortet zu sein scheint, ist die Höhe derselbigen noch völlig offen. Den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und dem Vorsichtsprinzip folgend wäre zu überlegen, die volle Höhe (also 6% p.a.) als Rückstellungsbetrag für Erstattungsansprüche von geleisteten Zinszahlungen der Steuerschuldner für Steuernachforderungen ab dem Verzinsungszeitraum 2019 zu berücksichtigen. Eine Antwort hierauf wird der Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2022 geben müssen, um den Vorgaben des BVerfG an den Gesetzgeber, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen, gerecht zu werden.

Hinweis: Auch wenn hinsichtlich der auf die Gewerbesteuer festgesetzten Zinsen ein Widerspruchsverfahren läuft, besteht zwar die Möglichkeit der Aussetzung der Vollziehung (AdV). Diese steht jedoch allein im Ermessen der Gemeinde, so dass aus Gründen des Gemeindehaushalts die Gewährung einer AdV erfahrungsgemäß nicht erfolgte und demzufolge Zinszahlungen auf Steuernachforderungen in voller Höhe der Differenz des vom Gesetzgeber zu bestimmenden Zinssatzes zu den 6% p.a. von den Gemeinden an die Steuerschuldner zu erstatten sein werden.

## **5. Ausblick**

Es bleibt abzuwarten, wie die Zinsen zukünftig bemessen werden. Sollte statt einem neuen, niedrigeren pauschalen Zinssatz hier ein an die jeweilige aktuelle Marktzinsslage angepasstes Verfahren gewählt werden, wird dies die Finanzverwaltung inkl. der Kommunen als Steuergläubiger der Gewerbesteuer und die Steuerpflichtigen vor neue Herausforderungen der Berechnung und Prüfung von Zinsen stellen.

# Service

## Veranstaltungen: Webinar-Reihe – Mit Tax & Legal PS durchs Jahr

Zum Webinar

### **Webinar 1: Aktuelle Themen im Vergaberecht**

Freitag, 10. September 2021, 9 bis 10 Uhr

Die aktuellen vergaberechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu Rahmenvereinbarungen und Mietverträgen bringen für Unternehmen und Kommunen neue Herausforderungen mit sich. In unserem Webinar geben wir Ihnen daher einen Überblick über die Neuerungen und bringen Sie darüber hinaus zum Wettbewerbsregister sowie zum Lieferkettengesetz auf den neuesten Stand. Im Anschluss gehen wir zudem auf weitere relevante vergaberechtliche Themen ein.

### **Webinar 2: Konzessionsabgaben in der Wasserversorgung nach der Entscheidung des BVerwG vom 27. März 2021 (Az. 9 C 4.20)**

Freitag, 17. September 2021, 9 bis 10 Uhr

In seinem Beschluss vom 27. März 2021, Az. 9 C 4.20, hat das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes, das die Gebührenfähigkeit von Konzessionsabgaben in der Wasserversorgung verneinte, aufgehoben und zurückverwiesen. Was bedeutet dies für die Rechtmäßigkeit von Konzessionsabgaben nach öffentlichem Preisrecht und den Kommunalabgabengesetzen der Länder? In unserem Webinar zeigen wir den Status quo auf und geben einen Ausblick auf mögliche neue Tendenzen.

### **Webinar 3: Praxishinweise zur Einführung des neuen umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs (§ 2b UStG)**

Freitag, 24. September 2021, 9 bis 10 Uhr

In unserem Webinar geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über aktuelle Themen rund um die Einführung des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs laut § 2b UStG. Im Fokus stehen dabei praktische Empfehlungen und innovative Lösungsansätze für die Umsetzung.

### **Webinar 4: Steuerlicher Querverbund: EU-beihilfenrechtliche Risiken und Alternativen?**

Freitag, 1. Oktober 2021, 9 bis 10 Uhr

Der Bundesfinanzhof hat im Rahmen seines Vorlagebeschlusses an den Europäischen Gerichtshof vom 13. September 2019 (Az. I R 18/19) erhebliche Zweifel an der EU-Beihilfenrechtskonformität der Begünstigung von Verlustverrechnungen in kommunalen Konzernen geäußert. Auch wenn das konkrete Verfahren durch Rücknahme der Revision nicht weiter verfolgt wurde, schwebt über dem steuerlichen Querverbund weiterhin das Damoklesschwert der Europarechtswidrigkeit. Im Nachgang zu unserem letzten Webinar „Quo vadis Querverbund“ bewerten wir in unserem Webinar das aktuelle EU-beihilfenrechtliche Risiko, informieren Sie über die neuen Urteile und Entwicklungen, diskutieren gemeinsam mit Ihnen die Konsequenzen und stellen Ihnen Ideen zu Alternativgestaltungen vor.

Informationen hierzu wie auch zu weiteren Webinaren unserer Herbstserie finden Sie unter

<http://www.pwc-events.com/PS-Tax-Legal>

# Über uns

## Herausgeber

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
www.pwc.de

V. i. S. d. P.  
Matthias Fischer  
Tel.: +49 621 40069-113  
mailto: matthias.fischer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Marcel Haak**  
Tel.: +49 511 5357-5973  
marcel.haak@pwc.com

**Ralf Reimann**  
Tel.: +49 030 2636-5861  
ralf.reimann@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den Public Services Newsletter bestellen möchten, melden Sie sich bitte unter folgender Internetadresse an:

<https://www.pwc.de/anmeldung-publicservices-newsletter>



Befindet sich im email-Anschreiben.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.